

**SATZUNG DER
GLADBACHER BANK
Aktiengesellschaft von 1922
MIT SITZ IN
MÖNCHENGLADBACH**

I. ALLGEMEINES

§ 1

Die Gesellschaft führt die Firma: GLADBACHER BANK Aktiengesellschaft von 1922. Sie hat ihren Sitz in Mönchengladbach.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bank- und Börsengeschäften, die Erbringung von Finanzdienstleistungen und die Vermittlung von Grundbesitz sowie damit zusammenhängende Geschäfte aller Art. Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigstellen im Inland berechtigt.

§ 3

Die Zeitdauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

§ 4

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Darüber hinausgehende gesetzliche Veröffentlichungspflichten bleiben unberührt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 5

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.491.090,00. Es ist eingeteilt in 98.838 auf den Namen lautende Stückaktien und 1.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, die in Globalurkunden verbrieft sind. Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.

Bei Kapitalerhöhungen kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

§ 5a

Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 11. Juni 2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder mehrfach das Grundkapital von EUR 5.491.090,00 um bis zu insgesamt EUR 1.098.240,00 auf bis zu EUR 6.589.330,00 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Den Aktionären ist mit den nachfolgenden Einschränkungen ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrates über den Inhalt der Aktienrechte, die Bedingungen der Aktienausgabe und den Ausschluss des Bezugsrechtes für gegebenenfalls anfallende Spitzenbeträge.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals zu ändern.

§ 6

Die Übertragung von Namensaktien bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Über die Erteilung der Zustimmung beschließt der Aufsichtsrat.

III. ORGANE

§ 7

Organe der Gesellschaft sind:

1. der Vorstand
2. der Aufsichtsrat
3. die Hauptversammlung

A. Vorstand

§ 8

Der Vorstand besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat bestellt werden; die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern ist zulässig.

§ 9

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, sowie nach der von ihm mit der Genehmigung des Aufsichtsrates zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 10

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Verbindung mit einem Prokuristen vertreten.

B. Aufsichtsrat

§ 11

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, hiervon werden vier von der Hauptversammlung und zwei nach dem Drittelbeteiligungsgesetz der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz DrittelbG) gewählt. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Die Bestellung eines Nachfolgers für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied erfolgt für den Rest der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 12

Der Aufsichtsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder für den Fall seiner Verhinderung die seines Stellvertreters den Ausschlag. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 13

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsleitung zu überwachen. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Mitglieder des Vorstandes zu bestellen und die Verträge mit diesen abzuschließen,
2. die Berichte des Vorstandes entgegenzunehmen,
3. die ihm erforderlich erscheinenden Revisionen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen,
4. der Hauptversammlung den von ihr zu wählenden Abschlussprüfer vorzuschlagen,
5. den vom Vorstand vorzunehmenden Jahresabschluss nebst Vorschlag für die Gewinnverwendung sowie den Lagebericht zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.

Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für:

- die Bestellung von Prokuristen,
- den An- und Verkauf von Grundstücken,
 - ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte zur Rettung der eigenen Forderungen,
- die Errichtung und Schließung von Zweigstellen,
- die Übernahmen und die Aufgabe von Beteiligungen.

§ 14

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten vom Beginn des Geschäftsjahres 2025 an eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 22.000,00, der stellvertretende Vorsitzende eine Vergütung in Höhe von EUR 33.000,00 sowie der Vorsitzende des Aufsichtsrates eine Vergütung in Höhe von EUR 49.500,00. Die Mitglieder des Prüfungs- und Kreditausschusses erhalten eine zusätzliche jährliche Vergütung von EUR 3.000,00 der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungs- und Kreditausschusses eine solche von EUR 4.500,00 und der Vorsitzende des Prüfungs- und Kreditausschusses von EUR 6.000,00. Hinzuzusetzen ist ggfs. die anfallende Umsatzsteuer, soweit diese vom Aufsichtsratsmitglied zu entrichten ist. Weitere Vergütungen erhalten die Aufsichtsratsmitglieder nicht. Die Vergütung ist zahlbar zum 30.06. eines Kalenderjahres.

C. Hauptversammlung

§ 15

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen. Sie ist außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.

§ 16

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder eine andere vom Aufsichtsrat zu bestimmende Person.

Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung. Er ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken und Näheres zu bestimmen.

§ 16a

Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung darf in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, wenn das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der physischen Teilnahme am Ort der Hauptversammlung verhindert ist oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.

§ 17

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind diejenigen Namensaktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich zur Teilnahme an der Hauptversammlung in Textform oder auf elektronischem Wege unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse anmelden. Umschreibungen im Aktienregister finden aus arbeitstechnischen Gründen zwischen dem Ende des letzten Tages der Anmeldefrist und dem Ende des Tages der Hauptversammlung nicht statt.

Inhaberaktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes berechtigt, sofern sie sich zur Hauptversammlung in Textform oder auf elektronischem Wege unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse anmelden und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz durch Übersendung eines in Textform erstellten Nachweises des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachweisen. Der Nachweis hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Versammlung zu beziehen.

Die Anmeldung und bei Inhaberaktionären zusätzlich der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft mindestens vier Tage vor der Versammlung unter der in der Einberufung genannten Adresse zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

§ 17a

Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung können weitere Erleichterungen bestimmt werden. Der Widerruf kann auch durch persönliches Erscheinen des Aktionärs zur Hauptversammlung erfolgen. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens, die er in der Einberufung der Hauptversammlung bekanntmacht.

Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Regelung im Handelsregister der Gesellschaft ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung).

§ 18

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Satzung und Gesetz nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 19

Eine Hauptversammlung, die die Auflösung beschließt, bestimmt gleichzeitig die Abwickler und die Art und Weise der Abwicklung, soweit das Gesetz hierüber nicht anders bestimmt.

IV. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

§ 20

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres auch über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Verwendung des im Vorjahr erzielten Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses. Der sich aus der Jahresbilanz ergebende Bilanzgewinn wird an die Aktionäre im Verhältnis der Anzahl der von ihnen gehaltenen Aktien zu der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien ausgeschüttet, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.

§ 22

Aus dem Jahresüberschuss sind 5 v.H. des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses in die gesetzliche Rücklage einzustellen, bis die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklagen zusammen 10 v.H. des Grundkapitals erreicht oder wiedererreicht haben.

§ 23

Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und soweit sie nach der Einstellung die Hälfte nicht übersteigen würden, sind Vorstand und Aufsichtsrat darüber hinaus ermächtigt, bis zu 75 v.H. des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

V. ERMÄCHTIGUNG DES AUFSICHTSRATES ZU SATZUNGSÄNDERUNGEN

§ 24

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.